

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. August 2023
468

GRG Nr.	20	EA 218	542
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Peter Dransfeld und Edith Wohlfender vom 5. Juli 2023
„Der Fall Haehner und die Hausarztversorgung im Thurgau“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Thurgau bedarf eine Arztpraxis gemäss § 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1) i.V.m. § 44 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG; RB 811.121) über eine Betriebsbewilligung, sofern mehr als fünf Ärztinnen und Ärzte in der Praxis tätig sind. Ansonsten erfolgt die Bewilligung über die personalisierte Berufsausübungsbewilligung der vor Ort praktizierenden Ärztinnen und Ärzte (§ 9 Abs. 1 GG). Die Aufsichtstätigkeit des Kantons knüpft an diese Bewilligungen an, wobei der Kanton aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die bewilligten Personen erlassen kann. Der Fall der Haehner-Praxen ist insofern eine Besonderheit, als Thomas Haehner über verschiedene Unternehmen zwar Eigentümer der Arztpraxen in Felben-Wellhausen und in Freidorf ist, jedoch nicht vor Ort praktiziert. Die aufsichtsrechtlichen Massnahmen des Kantons können sich daher nur auf die vor Ort tätigen Ärztinnen und Ärzte und deren personalisierte Berufsausübungsbewilligungen richten. Ein direkter Zugriff auf Thomas Haehner ist aufsichtsrechtlich nicht möglich, da er nur als Investor, aber nicht als Arzt im Kanton Thurgau aktiv war.

Frage 1

Aufgrund eines Schreibens der Spitex Regio Müllheim vom 19. September 2022 wurde das Amt für Gesundheit (AfG) als direkte Aufsichtsinstanz erstmals über potenzielle Missstände in der Praxis in Felben-Wellhausen informiert. Bemängelt wurde primär, dass nicht kontinuierlich eine ärztliche Versorgung durch die Praxis in Felben-Wellhausen verfügbar sei. Zudem ging am 15. November 2022 ein anonymes Schreiben zu verschiedenen Missständen in Haehner-Praxen beim AfG ein, im Kanton Thurgau betreffend die Praxis in Felben-Wellhausen und in Freidorf.

Frage 2

Aufgrund der Hinweise vom 19. September 2022 lud das AfG die Praxis in Felben-Wellhausen mit Schreiben vom 22. September 2022 zu einer Stellungnahme ein. Es folgte ein mehrfacher Schriftenwechsel mit der Praxis und den involvierten Ärztinnen und Ärzten bis im November 2022. Die Praxis legte dar, dass aufgrund von Personalausfällen die ärztliche Versorgung nicht zeitnah und lückenlos gewährleistet werden konnte. Sie bedauerte dies in der Zusammenarbeit mit der Spitexorganisation. Aufgrund des nicht restlos befriedigenden Schriftenwechsels fanden in der Folge verschiedene gesundheitspolizeiliche Inspektionen in den beiden Haehner-Praxen statt (vgl. Frage 3).

Frage 3

Nach den vorgängigen schriftlichen Abklärungen führte das AfG am 19. Oktober 2022, also einen Monat nach den ersten Verdachtsmomenten, und am 20. April 2023 Inspektionen in der Praxis in Felben-Wellhausen durch. Die Praxis in Freidorf wurde am 20. Februar 2023 inspiziert, also drei Monate nach dem ersten anonymen Hinweis. Bei einer Inspektion stehen die gesundheitspolizeilichen Aspekte im Vordergrund, um die Patientensicherheit zu gewährleisten. Die mittlerweile bekannt gewordenen Unregelmässigkeiten betreffen primär arbeitsrechtliche Aspekte (Lohnzahlung, Leistung Sozialversicherungsabgaben etc.). Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte werden vom Amt für Gesundheit im Rahmen einer gesundheitspolizeilichen Inspektion nicht geprüft, da sie für die Patientensicherheit keine Relevanz entfalten.

Im Rahmen der Inspektionen wurden in den beiden Praxen einige nicht wesentliche Mängel festgestellt, d.h. Mängel, welche die Patientensicherheit nicht unmittelbar gefährden. Das können beispielsweise die Verletzung von Dokumentationspflichten, die fehlende Verwendung von Arbeitskleidung oder der nicht erbrachte Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sein. Das AfG hat beiden Praxen mit einer Frist versehene Auflagen zur Behebung dieser unwesentlichen Mängel gemacht. Die Praxis in Freidorf hat auf die Auflagen trotz achtmaligem telefonischen und schriftlichen Nachfragen seitens der Aufsichtsinstanz im Zeitraum vom 27. März 2023 bis zum 12. April 2023 nicht reagiert, woraufhin die Berufsausübungsbewilligung des in Freidorf praktizierenden Arztes mit Entscheid vom 20. April 2023 bis zur Erfüllung aller Auflagen sistiert wurde.

Frage 4

Dem Kanton liegen keine Hinweise über manipulierte Abrechnungen der Praxen in Freidorf und Felben-Wellhausen vor.

Frage 5

Wie aufgezeigt, hat die Aufsichtsinstanz keine Möglichkeit, die Erfüllung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers zu kontrollieren und sicherzustellen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Kanton Thurgau private Initiativen, welche die Weiterführung der Praxen zum Ziel haben.

Solange diese nicht sichergestellt ist, können sich Patientinnen und Patienten der beiden Praxen an eine andere Hausarztpraxis wenden oder subsidiär das ambulante Angebot der Spital Thurgau AG und anderer Anbieterinnen und Anbieter in Anspruch nehmen.

Um dem sich seit Jahren abzeichnenden Hausärztemangel entgegenzuwirken, engagiert sich der Kanton seit langem in der Förderung der Hausarztmedizin, etwa durch die Mitfinanzierung des Praxisassistentenprogramms – dieses wurde 2023 um zwei Ausbildungsstellen erweitert –, dem neuen Curriculum für Hausarztmedizin, der per 2024 erhöhten finanziellen Unterstützung im ärztlichen Notfalldienst und der Beteiligung an universitären Ausbildungsangeboten in Humanmedizin, namentlich dem Medical Master an der Universität St. Gallen.

Frage 6

Die Haehner-Praxen und das dahinterstehende System stellen einen Sonderfall dar. Aufgrund der bekannt gewordenen Geschäftspraktiken ist das Risiko gering, dass sich eine Praxisnachfolge wie jene der durch die Firmen von Thomas Haehner aufgekauften Praxen in Freidorf und Felben-Wellhausen wiederholt.

Der Kanton Thurgau hat betreffend die beiden Praxen mit einem pragmatischen Ansatz die papierischen Patientendossiers sichergestellt, wobei das die freiwillige Übergabe der Akten ans AfG durch die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte vorausgesetzt hat. Um inskünftig Krankenakten ausnahmsweise hoheitlich sicherstellen zu können, ist in der laufenden Revision des Gesundheitsgesetzes eine entsprechende Kompetenz der Aufsichtsinstanz vorgesehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber